

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 366

Numerus clausus und Verfassungsverwirklichung

Von

Stefan U. Hirtschulz



Duncker & Humblot · Berlin

STEFAN U. HIRTSCHULZ

Numerus clausus und Verfassungsverwirklichung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 366

Numerus clausus und Verfassungsverwirklichung

Von

Dr. Stefan U. Hirtschulz



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04457 6

Meiner Mutter

Vorwort

Nicht viele verfassungsrechtliche Konfliktfälle haben eine Publizität wie das n.c.-Problem erfahren. Das Rechtsbewußtsein breiter Bevölkerungskreise befand sich nämlich, getragen von manifesten, individuellen Interessen, mit anderen Elementen sozialer Wirklichkeit, mit der beschränkten Hochschulkapazität in eklatantem Widerspruch. Und die Grundordnung, das Grundgesetz sollte mit seinen allgemeinen Grundsätzen, insbesondere auch mit den Grundrechten eine sach- und systemgerechte, *richtige* Konfliktlösung garantieren. Es ist also nicht verwunderlich, wenn in diesem Spannungsfeld zwangsläufig überlieferte Positionen der Verfassungs- und Grundrechtstheorie ebenso fragwürdig wurden, wie die herkömmliche Methodenlehre und das traditionelle Rechtswissenschaftsverständnis. Kurz — es mußte problematisch werden, was eigentlich bei einem derartigen Sachverhalt — und dann natürlich ganz generell — unter Verfassungsverwirklichung verstanden werden kann.

Dieser nicht zuletzt angesichts der politisch-historischen Situation der Bundesrepublik Deutschland so wichtigen Frage nach Wirkungsweise und normativer Kraft der Grundordnung haben wir uns bemüht nachzugehen. Eine Frage deren Beantwortung Probleme weniger löst, als das herrschende Selbstverständnis von Rechtsprechung und Rechtslehre sowie Tendenzen im politischen Prozeß, sich einfach hinter angeblich eindeutigen Aussagen der Verfassung zu verschanzen, bedenklich erscheinen läßt.

Die Arbeit hat im Herbst 1977 der Universität Konstanz — Fachbereich Rechtswissenschaft — als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Schrifttum konnten zum größten Teil bis Winter 1978 eingearbeitet werden. Vorzüglichen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Ekkehart Stein, der die Arbeit mit stets gleichbleibender Bereitschaft zur Diskussion und Kritik betreute, ohne je dem Bemühen um das Thema eine wie auch immer geartete bestimmte Richtung geben oder Grenze ziehen zu wollen. Herrn Prof. Dr. Heiko Faber bin ich für so manches lange, ausführliche Gespräch verpflichtet. Herr Prof. Dr. Dieter Lorenz übernahm freundlicherweise die Zweitkorrektur.

Nicht zuletzt habe ich Herrn Prof. Dr. Dr. Erich Fechner dafür zu danken, daß ich für meine Arbeit auf seinen Vorschlag hin durch die Studienstiftung des Deutschen Volkes mit einem Promotionsstipendium gefördert wurde.

Stuttgart, im Januar 1979

Stefan Ulrich Hirtschulz

Inhaltsverzeichnis

0.0 Einleitung	15
0.1 Problemstellung	15
0.2 Untersuchungsobjekt	17
0.3 Erkenntnisinteresse	19
1.0 Darstellung von Rechtsprechung und Rechtslehre	21
1.1 Entwicklung des n.c.-Problems	21
1.1.1 Begriffe und Zulassungsverfahren	21
1.1.1.1 Partiieller, absoluter und totaler n.c.	21
1.1.1.2 Abweisungs- und Verteilungs-n.c.	22
1.1.1.3 Mängel der Zulassung durch die ZRM	24
1.1.2 Von der Notmaßnahme zur Dauereinrichtung	25
1.1.2.1 Konsenspunkte der Rechtsprechung	25
1.1.2.2 Landesgesetzliche Regelungsversuche	28
1.1.2.3 Bundesverfassungsgericht und der 1. Staatsvertrag	32
1.2 Entwicklung der Grundrechtsgewährleistung	36
1.2.1 Inhalte	36
1.2.1.1 Ausgangspunkt: das Abwehrrecht	36
1.2.1.2 Recht auf Zulassung	38
1.2.1.3 Verneinung eines Leistungsanspruchs	42
1.2.1.4 Annahme einer staatlichen „Verantwortlichkeit“	45
1.2.2 Grenzen	48
1.2.2.1 Subjektive Zulassungsvoraussetzungen	49
1.2.2.2 „Höherwertige“ Rechtsgüter (Stufentheorie)	50
1.2.2.3 „Immanente“ Schranken (z. B. tatsächliche Verhältnisse)	53
1.2.2.4 Natur der Sache	56
1.3 Entwicklung bezüglich praktischer Kernprobleme	56
1.3.1 Ausbildungskapazität	57

1.3.1.1	Volle Kapazitätsausschöpfung	57
1.3.1.2	Einzelmaßnahmen	58
1.3.1.3	Insbesondere: die Wertungsabhängigkeit	60
1.3.2	Auswahlkriterien	62
1.3.2.1	Leistungs- und Anciennitätsprinzip; Losverfahren	62
1.3.2.2	Sonderkriterien	65
1.3.3	Konkurrenz von Kapazitätsausschöpfung und Auswahlverfahren	69
2.0	Analyse von Rechtsprechung und Rechtslehre	71
2.1	Theoretischer Ausgangspunkt	71
2.1.1	„Verbindlichkeit“ als causa der Verwirklichung	71
2.1.1.1	Geltung	71
2.1.1.2	Gesellschaftliche Notwendigkeit als Geltungsgrund	73
2.1.2	„Verfassung“ als Objekt der Verwirklichung	74
2.1.2.1	Politische Einheit und rechtliche Ordnung als Aufgabe	75
2.1.2.2	Grundordnung und Strukturplan	76
2.1.3	„Rechtsanwendung“ als Verfahren der Verwirklichung	76
2.1.3.1	Geschlossenheit des Rechtssystems als Hintergrund	76
2.1.3.2	Normtextauslegung und Subsumtion	77
2.2	Maßgebliche Elemente der Rechtsfindung	78
2.2.1	Ausgangspunkt: Art. 12 GG in traditioneller Auslegung	79
2.2.1.1	Beliebigkeit und Widersprüchlichkeit der Ergebnisse	80
2.2.1.2	Vom historischen Normzweck zur sozialen Wirklichkeit	83
2.2.2	Allgemeine Grundprinzipien als Orientierungskriterien	86
2.2.2.1	Sozialstaatsprinzip und Gleichheitssatz	86
2.2.2.2	Rechtsstaatsprinzip; insbesondere die Gewaltenteilung	88
2.2.2.3	Bewertung: Rechtspolitik	91
2.2.3	„Außerrechtliche“ Faktoren als Entscheidungsmaßstab	96
2.2.3.1	Grundlegende Konsenspunkte	97
2.2.3.2	Insbesondere: Monopolstellung und Relevanz des Berufs	99
2.2.3.3	Insbesondere: Kapazität und Funktionsfähigkeit	101
2.2.3.4	Bewertung: Wirklichkeitspositivismus und Folgenberücksichtigung	103
2.2.4	„Außernormative“ Theorien zur Grundrechtsbegrenzung	105
2.2.4.1	Stufentheorie und n.c.-Problem	105
2.2.4.2	Güterabwägung als methodisches Prinzip	109
2.2.4.3	Immanenzlehre des Bundesverwaltungsgerichts	111

2.3 Resümee	111
2.3.1 Darstellung des Rechtsfindungsprozesses in Thesenform	112
2.3.2 Dominanz von Wirklichkeitselementen	113
2.3.3 Kapazität — Faktum oder unbestimmter Rechtsbegriff	115
3.0 Bedingungen der Verfassungsverwirklichung	117
3.1 Faktizität und Normativität in Rechts- und Verfassungstheorie	117
3.1.1 Reduktion des Rechts auf Normativität	118
3.1.1.1 Naturrecht	118
3.1.1.2 Rationalistischer Rechtspositivismus	119
3.1.1.3 Normativer Rechtspositivismus; vor allem Kelsen	119
3.1.2 Reduktion des Rechts auf Faktizität	120
3.1.2.1 Naturalistischer Rechtspositivismus	121
3.1.2.2 Normative Kraft des Faktischen und Verfassungswirklichkeit	121
3.1.3 Versöhnung von Norm und Wirklichkeit	123
3.1.3.1 Wirklichkeitsbezogenheit des Rechts	123
3.1.3.2 Eigenständigkeit des Geltungsanspruchs	127
3.1.4 Tatsächliche Grundlagen der Verfassungsverwirklichung	131
3.1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen; insbesondere der Basis-konsens	131
3.1.4.2 Normative Kraft der Verfassung	133
3.2 Fixpunkte der Verwirklichung bei der Rechtsfindung	135
3.2.1 Rechtsobjekt: Norm und Sachverhalt	136
3.2.1.1 Komplexität des Ordnungsgedankens	136
3.2.1.2 Komplexität der Situation	141
3.2.1.3 Entscheidungsakt und Vorverständnis	145
3.2.2 Rechtssubjekt: der Rechtsanwender	148
3.2.2.1 Willensbildung; vor allem der Motivationsprozeß	150
3.2.2.2 Einstellungen	156
3.3 Voraussetzungen der normativen Kraft der Verfassung	162
3.3.1 Organisatorische und institutionelle Sicherungen	163
3.3.1.1 Gerichtsverfassung: Instanzen und Kollegialgerichte ...	163
3.3.1.2 Bundesverfassungsgericht	165

3.3.2	Faktoren auf der „Normseite“	170
3.3.2.1	Mittel-abstrakte, elementare Begriffe	170
3.3.2.2	Gegenstrukturbetonung	172
3.3.2.3	Zukunftsweisende Elemente	173
3.3.3	Faktoren auf der „Wirklichkeitsseite“	176
3.3.3.1	Diskussion und Berücksichtigung der Folgen	177
3.3.3.2	Bewußtmachung und Reflexion der Einstellungen	181
3.3.4	Rechtstheoretisch-methodologische Vermittlungsversuche	185
3.3.4.1	Sachlogik, institutionelles Rechtsdenken und Natur der Sache	187
3.3.4.2	Bewertung: Rechtsfiguren einer „Normativität des Faktischen“	190
4.0	Verfahren der Verfassungsverwirklichung	194
4.1	„Rechtsanwendung“	195
4.1.1	Versuch: n.c. und Art. 12 GG	195
4.1.1.1	Wortlaut	195
4.1.1.2	Historisch-genetische Auslegung	196
4.1.1.3	Systematische Auslegung	197
4.1.1.4	Teleologische Auslegung; das Grundrechtsverständnis ..	199
4.1.2	Darlegung des Ungenügens	201
4.1.2.1	Beispiel: Praxis des Bundesverfassungsgerichts	201
4.1.2.2	Zusammenfassung: Gründe und Folgen	203
4.2	Hermeneutisch-topische Ansätze	206
4.2.1	Darstellung	207
4.2.1.1	Hesse	207
4.2.1.2	Kriele	209
4.2.1.3	Esser	211
4.2.1.4	Müller	215
4.2.2	Kritik	218
4.2.2.1	Hermeneutik (Verstehen und Applikation)	219
4.2.2.2	Topik (Gemeinplatz und Redensart)	224
4.2.2.3	„Rationalitätskontrollen“ (Vernunft, Dogmatik, Konsens, Normbereich)	229
4.3	Resümee	241
4.3.1	Verfassungsverwirklichung	244

4.3.2 Sozialwissenschaften; vor allem kritischer Rationalismus	261
4.3.3 Verfahrensvorschlag	276
5.0 Verfassungsverwirklichung beim n.c.-Problem	285
5.1 Grundlagen	285
5.1.1 Entwicklungen des Ordnungsgedankens	285
5.1.1.1 Sozialer Leistungsstaat	286
5.1.1.2 Fortentwicklung des Anspruchs auf Unterlassen	289
5.1.1.3 Fortentwicklung des Anspruchs auf positives Tun	291
5.1.1.4 Tendenz: Grundpflichten des Staates (z. B. Recht auf Bildung)	295
5.1.2 Entwicklungen der Situation	302
5.1.2.1 Offene Bildungsgesellschaft	303
5.1.2.2 Bedingungen von Bildung	306
5.1.2.3 Bedeutung von Bildung	309
5.1.2.4 Tendenz: Planung im Hochschulbereich (z. B. Bundeszuständigkeiten)	315
5.2 Vermittlung	321
5.2.1 Folgenberücksichtigung	322
5.2.1.1 Abwehrrecht	322
5.2.1.2 Leistungsrecht	326
5.2.1.3 Teilhaberecht	329
5.2.1.4 Verfassungsauftrag	332
5.2.2 Verträglichkeitskontrolle	337
5.2.2.1 Präjudizien und Prinzipien; Rechtsanwendungselemente	338
5.2.2.2 Kompetenzen; befristete Verfassungsmäßigkeit	338
Literaturverzeichnis	341

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= am Anfang
AcP	= Archiv für civilistische Praxis
a. E.	= am Ende
AöR	= Archiv für öffentliches Recht
BaWü.	= Baden-Württemberg
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BGH	= Bundesgerichtshof
BT-Drucksache	= Bundestags-Drucksache
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DUZ	= Deutsche Universitätszeitung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	= Durchführungsverordnung
EuGRZ	= Europäische Grundrechtszeitung
GBI.	= Gesetzblatt
HDSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HRG	= Hochschulrahmengesetz
HSchulG	= Hochschulgesetz
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JR	= Juristische Rundschau
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
MittHV	= Mitteilungen des Hochschulverbandes
n. c.	= numerus clausus
NJW	= Neue juristische Wochenschrift
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RdJB	= Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rspr.	= Rechtsprechung
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv
VerwRspr.	= Verwaltungsrechtsprechung
VG(H)	= Verwaltungsgericht(-shof)
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WissR	= Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
WRK	= Westdeutsche Rektorenkonferenz
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik

0.0 Einleitung

0.1 Problemstellung

Über die Einschätzung der Situation im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland sollte eigentlich weitgehend Konsens bestehen: Kompetente in- und ausländische Stimmen bewerten sie ganz überwiegend bedenklich negativ¹, ohne daß freilich ihre Unzulänglichkeiten weiteren Kreisen der Bevölkerung so bewußt und ärgerlich geworden wären, daß sie zu konsequent auf Abhilfe gerichteten Maßnahmen herausgefordert hätten. Nur eine akute Konfliktsituation, die fast einhellig als gefährliche Fehlentwicklung eingestuft wird, hat in diesem Bereich bei einem größeren (einflußreicheren) Teil der Bevölkerung Aufsehen erregt, länger dauernde Kontroversen ausgelöst und energische juristisch-politische Aktivitäten hervorgerufen: das Problem der Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen nämlich². Motor dieses in solchem Ausmaß wirklich nicht alltäglichen Opponierens dürfte dabei wohl sein, daß in der Vorstellung vieler Bürger — vor allem aus der Mittelschicht — der *numerus clausus* (n.c.) deswegen als rechts- und verfassungswidrig anzusehen sei, weil der einzelne (!) zur Sicherung von Lebenschancen mit dem Abitur auch ein verbürgtes „Recht“ auf ein Studium seiner Wahl erworben habe. Dieses müsse der „Staat“ befriedigen, es dürfe keinesfalls — etwa aufgrund von Versäumnissen in der Vergangenheit — hinfällig werden. Der bestehende Umfang der Ausbildungsstätten wird daher als nicht ausreichend, die Versagung der Zulassung zum Studium als „Unrecht“³ empfunden. Die Vielzahl der deshalb angestregten Prozesse beweist es. Andererseits aber dürfte es die Mehrheit der Bevölkerung — auch wenn von einem „Recht auf Zulassung“ ausgegangen wird — für selbstverständlich erachten, daß das Bestehen von Rechtsansprüchen nicht notwendig ihre Durchsetzbarkeit impliziere. Mit anderen Worten — viele resignieren. Sie ziehen sich — der Glaube an das „Recht“ ist nicht sehr groß — auf einen als realistisch apostrophierten Standpunkt zurück, der auf der Annahme beruht, daß „Recht“

¹ Vgl. z. B. *Picht* I und II; *Hamm-Brücher*; *Edding* II; *Lührig* (OECD-Report!); *Flitner*; *Mängelbericht* und 4.3.1; 5.0.

² Die Reform des Berufs(aus)bildungswesens z. B. hat längst nicht so viel Publizität erfahren. Vgl. aber BVerfG NJW 77, 572 (Nachholbedarf in anderen Bildungsbereichen!)

³ *Kriele* I, S. 163 ff., 167 ff. weist auf dieses Antriebselement der Rechtsgewinnung nachdrücklich hin.

eben gar nicht entstände, zumindest aber nichts nütze, wenn die tatsächlichen (faktischen oder sozialen) Gegebenheiten und Verhältnisse, der status quo, die „Wirklichkeit“, konkret hier: die beschränkte Ausbildungskapazität (seiner Realisierung) entgegenstünden⁴. Der „Staat“ jedenfalls könne zur Abhilfe nicht gezwungen werden — in diesem Zusammenhang wohl insbesondere deswegen nicht, weil Konsumbedürfnisse (unmittelbar) nicht auf dem Spiel stehen. Die Vielzahl nicht geführter Prozesse beispielsweise ist ein Indiz dafür.

Man sollte nun freilich annehmen können, daß die grundlegende Prämisse bezüglich der Wirksamkeit von Recht, nämlich die einer Trennung von Recht und Wirklichkeit, aus der sich die beiden beschriebenen Positionen, wenn auch mit gegensätzlichen Konsequenzen, gleichermaßen ergeben, für Juristen unter dem Einfluß moderner Erkenntnisse der Rechtstheorie heute keine maßgebliche Bedeutung mehr habe. Aber weit gefehlt. Sowohl das Selbstverständnis der Praxis als auch die juristische Ausbildung gehen in bezug auf die bei der Rechtsfindung anzuwendende Methode nach wie vor vom Modell der „Rechtsanwendung“ aus⁵, das auf eben diesem rechtstheoretischen Ansatz basiert. Man trennt Recht und Wirklichkeit und wendet das eine auf das andere an. Man ermittelt die Bedeutung (den Inhalt, den Sinn) des Normtextes und entscheidet danach den „Fall“, wobei Elemente und Determinanten der Wirklichkeit, subjektive Einflüsse durch den Rechtsanwender vorgeblich keine Rolle spielen⁶. Es wird ein für maßgeblich erachteter Sachverhalt unter den durch Auslegung des Normtextes verbindlich bestimmten Norminhalt subsumiert, um so ein eindeutig „richtiges Ergebnis“ sicherzustellen und der Rechtsordnung in der sozialen Wirklichkeit reale Geltung zu verschaffen. Beispielsweise also dem n.c.-Problem (zumindest im Einzelfall) eine „verfassungsmäßige“ Lö-

⁴ Tatsächlich wird sich der Wirklichkeitsbezug des Rechts als ein Hauptthema der Arbeit erweisen. Auszugehen ist dabei von einem sehr weiten Wirklichkeitsbegriff, so daß nicht nur faktische Gegebenheiten und soziale Entwicklungen, sondern auch im Bewußtsein des Rechtsanwenders wirkende Bedingungen, wie soziale Normen und kulturelle Werte, darunter gefaßt werden können. Alles Elemente also, die traditionell nicht „Recht“ zu sein scheinen. Im Verlaufe der Arbeit werden sich dann Differenzierungen ergeben.

⁵ Ähnlich z. B. *Adomeit* I, S. 176 f. (insbesondere für die Ausbildung); *Kriele* I, S. 5, 169 f., 209 (als Selbstverständnis auch der Staatslehre; siehe ferner S. 47 ff., 195 f.); *Esser* I, S. 7 ff., 11, 71, passim; *Forsthoff* IV, S. 523 f. (als Beispiel); zu allgemein *Rottleuthner* I, S. 24 ff. — Dazu, daß das positivistische Methodenideal trotzdem — ohne Begründung und Konzeption — ständig und offensichtlich mißachtet wird, vgl. z. B. *Esser* I, passim; *Müller* III, S. 50 f., 54 f. — Genauer zur „Rechtsanwendung“ unter 2.1.3 und 4.1.

⁶ *Leibholz*, S. 277 konstatiert eine Mißachtung der „Wirklichkeit“ durch den „positivistisch“ geschulten Juristen, weist aber gleichzeitig auf die Gefahren des „Wirklichkeitspositivismus“ hin, der Grundlage der zweiten, beschriebenen Position ist und für dessen Einfluß das n.c.-Problem noch Beispiele erbringen wird.

sung zu geben. Mithin unterscheidet sich die Vorstellung vieler Juristen von der Wirksamkeit des Rechts (durch „Rechtsanwendung“) keinesfalls grundsätzlich von der Sichtweise der Laien. Nur sind Laien oft skeptischer. Sie vermuten eher das „Scheitern“ des Rechts an der Wirklichkeit, während der Jurist natürlich immer „Recht anwendet“, ganz unabhängig vom Entscheidungsmaßstab, für den sich noch immer juristische Konstruktionen und Begründungen haben finden lassen.

0.2 Untersuchungsobjekt

Es scheint daher nicht uninteressant, ein konkretes, aktuelles, für Selbstverwirklichung und Lebenschancen des Individuums höchst relevantes Rechtsproblem — eben das des n.c. — herauszugreifen und die für den Rechtsfindungsprozeß vor allem in Rechtssprechung und Rechtslehre wirklich maßgebenden Elemente herauszuarbeiten, um so die tatsächliche Wirkungskraft der Verfassung und ihre Bedingungen differenzierter bestimmen zu können. Hat sich also — um Extremfälle aufzuzeigen — der soziale Konflikt doch letztlich selbst „geregelt“ und haben Wissenschaft und Praxis diese Eigengesetzlichkeit nur artikuliert und mit unterschiedlicher Wirksamkeit legitimiert, oder wurde vielmehr die Konfliktlösung vermittelt durch den Rechtsanwender (als „Subsumtionsautomaten“) ausschließlich beherrscht von der Sollensordnung, von der Verfassung, der sich menschliches Verhalten und soziale Realität in der einen oder anderen Richtung gebeugt haben? Um über diese so widersprüchlich beantwortete Frage gesicherte Aussagen machen zu können, werden wir also immer wieder auf eine möglichst fundierte, empirische Überprüfung der in der Rechtswirklichkeit relevanten, theoretischen Ansätze (verstanden als Hypothesen!) Gewicht legen¹, so daß sich dann aufbauend auf den dabei festgestellten, wirklich maßgeblichen Faktoren der Rechtsfindung² und im Vergleich zu der traditionell mit dogmatischen Figuren jonglierenden Rechtspraxis begründetere, rationalere, trotzdem aber realistische, praktikable Lösungsvorschläge sowohl hinsichtlich eines angemessenen Verfahrens der Rechtsfindung als auch einer konkreten Regelung des Hochschulzugangs entwickeln lassen.

Denn jedenfalls handelt es sich beim n.c.-Problem um eine verfassungsrechtliche Konfliktsituation, die widerstreitende Positionen in der Beurteilung der „Rechtslage“, tragende Entscheidungsgründe und Lösungselemente deswegen zugänglich werden läßt, weil sie im rechts-

¹ Zur Wissenschaftstheorie vgl. noch 4.3.2.

² Auch *Esser I*, S. 18 bezieht sich als Erkenntnisobjekt seiner Ausführungen auf die Wirklichkeit (der Rechtsfindung), in der das Grundlegende und Wegweisende gefunden werden müsse.